

## **Beate Bergold Metalle GmbH**

### **Verkaufsbedingungen**

1. Allgemeines
  - a) Unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Geltung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, ohne dass sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden müssen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten die Bedingungen als akzeptiert. Gegenüber Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB gelten diese Bestimmungen nicht. Ihnen gegenüber gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Gewährleistung auf ein Jahr beschränkt wird.
  - b) Sofern diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Bedingungen und Usancen des VEREINS DEUTSCHER METALLHÄNDLER e.V., Bonn UKM 1988, unveränderter Nachdruck 1999.
2. Angebote
  - a) Unsere Angebote sind stets freibleibend.
  - b) Die Bestellungen bei uns sind stets bindende Angebote. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird.
  - c) Maße, Gewichte, Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
3. Preise
  - a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Transport, Porto-, Verpackungs-, Versicherungs-, Zoll- oder sonstige Nebenkosten. Soweit die Umsatzsteuer, Fracht und Zollsätze im Preis mit inbegriffen sind, sind wir berechtigt, Erhöhungen der Umsatzsteuer sowie der Fracht- und Zollkosten bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages an den Besteller weiterzugeben.
  - b) Unsere Rechnungen sind ab Fälligkeit der Forderung ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Können wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist berechtigt, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen.
  - c) Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
4. Lieferung und Leistungszeit
  - a) Die von uns genannten Termine und Fristen sind verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Teillieferungen sind je derzeit zulässig.
  - b) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung des Bestellers voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. In Fällen höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse, wie insbesondere Mobilmachung, Kriegsfall, Betriebsstörung, Aussperrung oder Streik, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Wenn die Behinderung nach vorstehender Ziffer 4 und 5 länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
5. Haftung, Gewährleistung
  - a) In allen Fällen verschuldensabhängiger Haftung aus dem Lieferverhältnis, insbesondere bei Verzug, Unmöglichkeit oder positiver Vertragsverletzung, haften wir bei eigenem groben Verschulden und bei grobem Verschulden leitender Angestellter sowie grundsätzlich im Falle des Vorsatzes der Höhe nach unbegrenzt. Darüber hinaus haften wir dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen, der Höhe nach jedoch nur begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden.
  - b) Die angebotenen Waren werden verkauft wie gesehen. Dem Besteller steht es frei, die Ware vor Kaufabschluss zu besichtigen, falls sich die Ware in unseren Lagern befindet. Die Mängelgewährleistung ist, soweit es sich um gebrauchte Waren handelt, ausgeschlossen. Bei Neuwaren beträgt die Gewährleistungspflicht 12 Monate.
6. Gefahrenübergang  
Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn von einem anderen Orte als dem Erfüllungsort ausgeliefert wird. Die Gefahr geht mit der Auslieferung an den Beförderer auf den Besteller über.
7. Zahlungen
  - a) Zahlungsort ist unser Geschäftssitz. Alle Zahlungen sind in Euro (€) zu leisten. Alle in € vereinbarten Preise hat der Besteller unbeschadet von Auf- und Abwertungen des € gegenüber anderen Währungen zu zahlen. Ist mit dem Besteller eine andere Währung als € vereinbart, so erhöht sich der Preis um die Differenz zwischen dem Umrechnungskurs von € und der ausländischen Währung am Zahlungsort zur Zeit des Vertragsschlusses und zur Zeit der tatsächlichen Zahlung, falls es zu einer Aufwertung des € oder einer Abwertung der ausländischen Währung kommt. Eine Erniedrigung eines Preises in ausländischer Währung bei Währungsschwankungen kommt nicht in Betracht.
  - b) Soweit zur Erfüllung eine Überweisung auf unser Sparkassenkonto vorgenommen wird, tritt Erfüllung mit Eingang der Zahlung auf dem Konto ein. Dies gilt nicht, wenn wir aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht über den Betrag verfügen können.
  - c) Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskontspesen, Stempelsteuer, Einzugsspesen sowie Zinsen und alle sonstigen Nebenkosten sind stets in bar zahlbar.
  - d) Sollten ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen insbesondere dann, wenn dieser mit vorangegangener Zahlungsverpflichtung mehr als 4 Wochen im Verzug ist. Alle unsere Forderungen gegen den Besteller werden in diesem Falle sofort fällig, ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingekommener Wechsel. Sofern wir vom Rücktrittsrecht nicht Gebrauch machen, werden noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ausgeführt.
8. Eigentumsvorbehalt
  - a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent Vorbehalt).
  - b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Lieferungsgegenstand zurückzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritter nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
  - c) Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWST) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der

Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- d) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- e) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- f) Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- g) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

#### 9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Falle werden wir zusammen mit dem Käufer die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

#### 10. Gerichtsstand

Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist Nürnberg in Bayern der Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

#### 11. Anzuwendendes Recht

Das Lieferverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.